

rechtserhaltende Nutzung

Unter der rechtserhaltenden Nutzung einer Marke versteht man die Nutzung im Sinne des § 26 [MarkenG](#). Um Ansprüche gegen Verletzter einer Marke geltend machen zu können, muss die Marke im Geschäftsverkehr genutzt werden (§ 26 Abs. [1 MarkenG](#))